

Staatskanzlei
Kommunikation

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@sk.so.ch
so.ch

Medienmitteilung

Weiterhin Rückendeckung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit

Solothurn, 13. September 2022 – Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sollen weiterhin Kurzarbeit abrechnen können, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrats, das Arbeitslosenversicherungsgesetz entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Covid-19-Sonderbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung können Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während der Stunden, die als anrechenbarer Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen. Dies unter der Bedingung, dass die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2023. Mit der vom Bund vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes soll diese Bestimmung nun ins ordentliche Recht überführt werden, um nach Ablauf der Covid-19 Massnahmen weiterhin zu gelten. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Gesetzesänderung.